



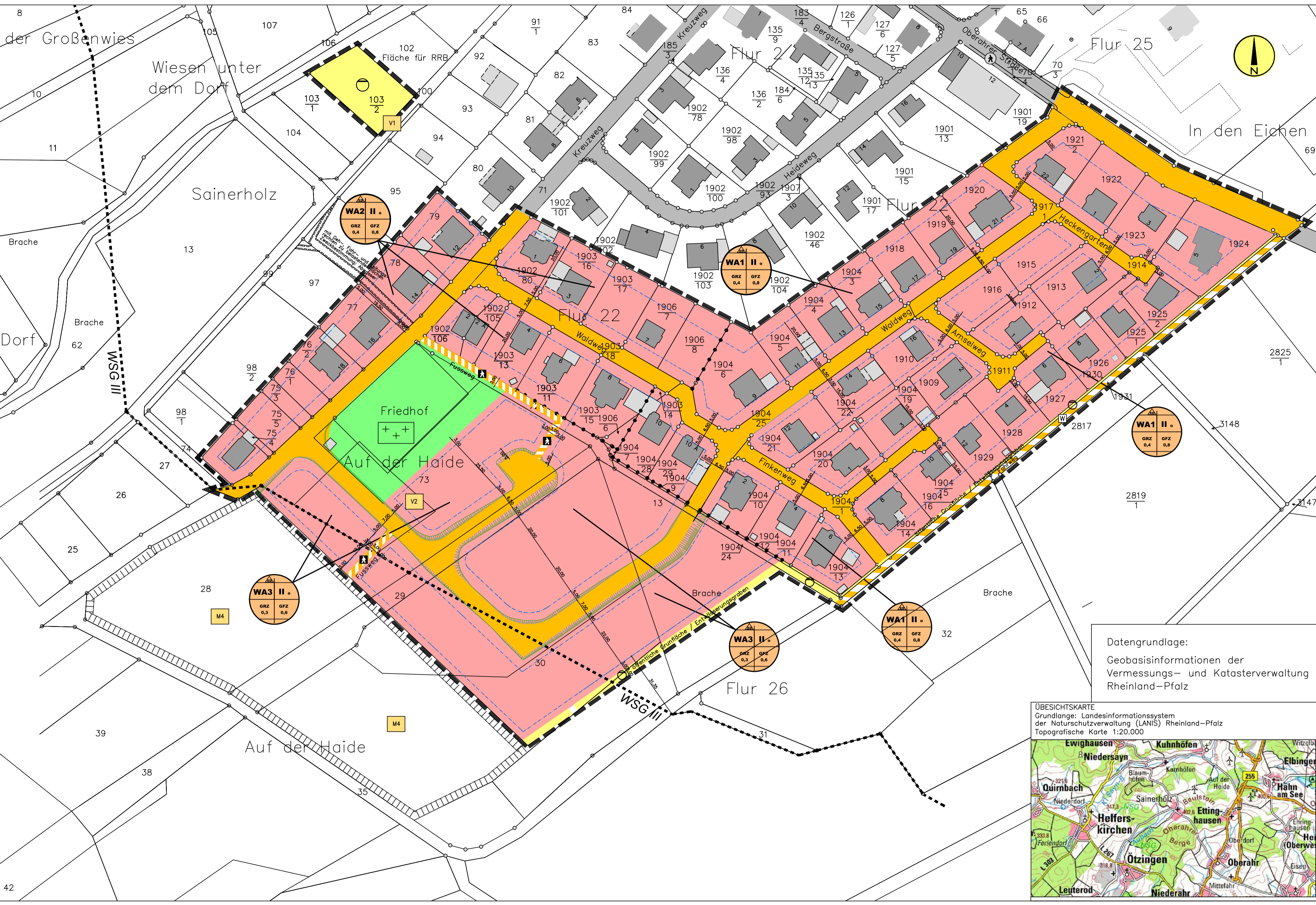
**Kompensationsmaßnahmen**  
M 1-106

**Vermidungsmaßnahmen:**  
V1 Gehölzrandstreifen sind nur außerhalb der Brutzeit gemäß den Zielvorgaben in § 39 Abs. 5 BImSchG (d.h. zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.  
- ohne Verortung im Plan  
V2 Verpflanzung vorhandener Gehölze der Streubühweise in M1 im Herbst oder Frühjahr, abgängige Gehölze sind zu ersetzen

**Kompensationsmaßnahmen:**  
M1-M3 Extensive Grünlandnutzung (M1: Flur 27, Flurstück 11, 6.274m²; M2: Flur 26, Flurstück 3, 4.329m²; M3: Flur 26, Flurstück 55, 4.233m²)  
In den ersten 5 Jahren zweischürige Mahd. Erster Schnitt zwischen 1. und 15. Juni. Zweiter Schnitt im September. Abtransport des Mähgutes. Anschließend erfolgt eine einschürige Mahd frühestens ab 1. Juli mit Abtransport des Mähgutes. Kein Einsatz von Düngemittel- oder Pflanzenschutzmitteln.  
Bei M1: Verpflanzung der Gehölze der Streubühweise.  
Bei M2: Belassen von Randstreifen (siehe Text).



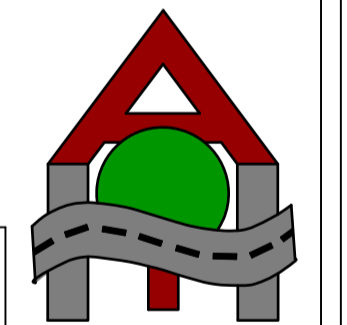
**M4**  
Ergänzende Ausgleichsmaßnahmen M4  
Extensive Grünlandnutzung (Teilflächen der Gemarkung Sainerholz, Flur 26, Flurstücke 28, 29, 30)  
Die Fläche ist extensiv als Mähweide zu bewirtschaften. Dies beinhaltet eine ein- bis maximal zweimalige Mahd im Jahr ab frühestens 15. Juni. Die Mahd ist als Strohballen zu erntefähigen. Der Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden ist nicht zulässig. In den ersten drei Jahren kann je nach Witterung zur Anreicherung bedarfsrelevanter Nährstoffe im Boden beitragen.  
Alternativ kann die Fläche als extensiv genutzte Mähweide bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung beschränkt sich auf 1 Güte (Gründüngbarkeit je Herbst) im Jahresdurchschnitt. In der Zeit vom 15. November bis 15. Juni dürfen die Flächen nicht beweidet werden.  
Walden und Schuppen des Grünlandes ist von Anfang April bis Ende Juni zu unterhalten, um Verlusten von bodenbedeckenden Vegetation vorzubeugen.  
Entwicklung von 2-3 in breiten Säumen auf Randstreifen. Diese sind abschließend in 2-3-jährigen Turnus zu mähen, das Mähgut ist abzutrennen.  
Die Gehölze auf den Flurstücken 29 sind dauerhaft zu erhalten.



- LEGENDE**
- allgemeines Wohngebiet (WA)
  - öffentliche Grünfläche / Entwässerungsgraben
  - Grenze des Geltungsbereichs (Planung)
  - Verkehrsfäche
  - GRZ 0,3 Grundflächenzahl
  - GFZ 0,6 Geschossflächenzahl
  - festgesetzte Haustypen
  - WA Allgemeines Wohngebiet
  - II max. Zahl der zulässigen Vollgeschosse
  - offene Bauweise
  - best. Bebauung
  - geplante Baugrenze
  - gepl. Böschung
  - Verkehrsfäche (Zweckbestimmung: A/W)
  - Flächen für Versorgungsanlagen (Abwasserbeseitigung)
  - Zweckbestimmung: Friedhof
  - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche
  - Zweckbestimmung: Abwasser
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

	Ergänzt / Geändert	Datum
	Name	

PLANUNG · OBJEKTBETREUUNG  
ING.-BÜRO A. HÜBINGER



Bauvorhaben Ergänzendes Verfahren zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Haide II" der Ortsgemeinde 56244 Ötzingen

Auftraggeber Ortsgemeinde 56244 Ötzingen

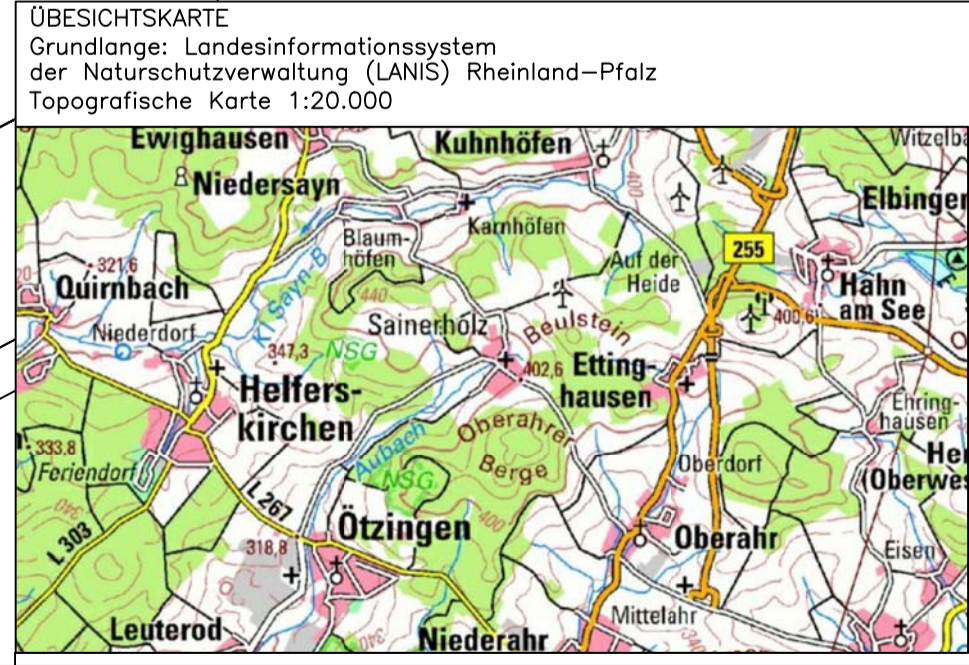
Art des Planes Planurkunde

Projekt Nr. / Plan Nr. 501.01.24 / 1

Maßstab 1 : 1000

Datum Juni 2024

Datengrundlage:  
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz



Der Auftraggeber \_\_\_\_\_ Der Planer \_\_\_\_\_

Ingenieurbüro Alexander Hübinger · Beratender Ingenieur · Waterloostraße 1 · 56410 Montabaur  
Fon 02602/934501 Fax 02602/934503 Mail: info@ib-huebinger.de Web: www.ib-huebinger.de